



# Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

## Für wen und was?

- Unternehmerinnen und Unternehmer, die die Haftung beschränken oder nicht aktiv mitarbeiten wollen

## Wie gründen?

- mind. eine Personen
- Notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag
- Eintragung ins Handelsregister
- Mindeststammkapital: 25.000 Euro als Bar- und/oder Sacheinlage

## Höhe der Haftung?

- In Höhe der Stammeinlage bzw. in Höhe des Gesellschaftsvermögens. Achtung: Bei Krediten i. d. R. zusätzlich mit Privatvermögen, wenn Schuldbeitritt oder Bürgschaft übernommen wurde. Wenn die Einlage aus z. B. Liquiditätsgründen angegriffen wurde, haftet die Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter persönlich in Höhe des Differenzbetrags. Auch bei der so genannten Durchgriffshaftung (z. B. Schadenersatzansprüchen) haftet die Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter persönlich.

## Gesellschaftsanteile übertragen?

- Nur mit Zustimmung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, wenn dies in der Satzung festgelegt wurde.

## Wer haftet wofür nach Übertragung?

- Verkaufende und kaufende Person: Beide haften für zur Zeit der Anmeldung und Veräußerung des Geschäftsanteils für nicht einbezahlte Einlagen. Nach-Haftung der Verkäuferin bzw. des Verkäufers: Haftet bis zu fünf Jahre nach Anmeldung der Veräußerung des Geschäftsanteils für Einzahlungen auf die Stammeinlage.
- Erbende Personen: Gesellschaftsanteile müssen gemeinsam verwaltet werden; auf Gesellschafterversammlungen kann nur mit „einer Stimme“ gesprochen werden.

**Tipp:** Im Kaufvertrag bestätigen, dass alle Einlagen bezahlt wurden. Im Kaufvertrag aufnehmen: Freistellungserklärung der nachfolgenden Person für den Fall, dass Gläubiger auf die übergebende Person mit Forderungen zukommen, muss Nachfolger ihn freistellen. Modalitäten für Übertragung im Todesfall im Gesellschaftsvertrag festlegen. Generell gilt: Gesellschafts- und Privatvermögen müssen klar voneinander getrennt sein. Zur Absicherung bestimmter Risiken gibt es Haftpflichtversicherungen.